



Welche Regelungen gelten in einer Hochinzidenzkommune?

Im Landkreis Hameln-Pyrmont, in dem die 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 100 innerhalb eines Dreitagesabschnitts liegt und der sich als sog. „Hochinzidenzkommune“ erklärt hat, gelten nach § 18a Abs. 2 und 3 Nds. Corona-Verordnung verschärfte Regelungen, die wir mit der folgenden (vereinfachten) Übersicht veranschaulichen möchten:

| NEU: Regelungen in einer Hochinzidenzkommune | ALT: Bisherige Regelungen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Private Zusammenkünfte und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nur mit 1 Hausstand + 1 Person (Kinder bis 6 ausgenommen) | 1 Hausstand + 2 Personen aus einem anderen Haushalt (Kinder bis 14 ausgenommen) |
| Sportliche Betätigung nur zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand; Keine Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel in Gruppen, nur zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes (sog. „Individualsport“) | zwei Hausstände mit höchstens 5 Personen Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren, mit maximal 20 Personen und zwei betreuenden Personen |
| Kultur und Freizeit: Kein Besuch von Museen, Ausstellungen und Galerien; Ausnahmen: Bibliotheken, Büchereien, Buchhandlungen, Zoos, botanische Gärten und Tierparks bleiben geöffnet | Öffnung von Museen, Ausstellungen, Galerien, Zoos und Tierparks nach den Regelungen des § 7 Nds. Corona-VO |
| Übernachtungen in Hotels o.ä.: Keine Verköstigung von über Nacht beherbergten Gästen in gemeinsamen Speiseräumen | Abgabe von Speisen und Getränken an Beherbergte in den entsprechenden Speiseräumen erlaubt |
| Einkaufen nur auf Bestellung zur Abholung bei kontaktloser Übergabe möglich (sog. „click & collect“) für Verkaufsstellen, die nicht der Versorgung von Lebensmitteln dienen oder die nicht mit Gütern/Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gem. § 10 Abs. 1b S. 1 VO handeln; Bemusterungstermine zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus bleiben zulässig; Anproben für individuell hergestellte oder geänderte Kleidung bleiben zulässig; | Einkaufen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (sog. „click & meet“) |